

Behandlungspflicht des Arztes

Immer wieder wird im Rahmen der Rechtsberatung der Mitglieder des NAV-Virchow-Bundes die Frage gestellt, ob eine Ärztin/ein Arzt eine Patientin/einen Patienten behandeln muss, obwohl dieser die Ärztin oder den Arzt oder die Mitarbeiterinnen beleidigt hat, die ärztlichen Empfehlungen nicht befolgt oder die Rechnungen nicht bezahlt. Ob Sie als Ärztin/Arzt berechtigt sind, in solchen und anderen Fällen die zukünftige Behandlung abzulehnen oder eine neue Patientin/einen neuen Patienten erst gar nicht behandeln müssen, wollen wir im Nachfolgenden darlegen.



Die rechtliche Grundlage einer medizinischen Behandlung stellt stets ein sogenannter Behandlungsvertrag dar. Ein solcher muss nicht schriftlich geschlossen werden. Selbst bei einer Beratung am Telefon kommt in der Regel bereits ein Behandlungsvertrag zustande.

Geregelt ist dieser besondere Dienstvertrag in § 630 a Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), der wie folgt lautet:

„Durch den Behandlungsvertrag wird derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt (Behandelnder), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (Patient) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.“

Hieraus wird deutlich, dass ein solcher Vertrag nur dann zustande kommt, wenn

ein Patient eine ärztliche Leistung beanspruchen und der jeweilige Arzt ihm diese auch gewähren möchte. Dies gilt sowohl bei gesetzlich Versicherten als auch bei Privatpatienten. Aufgrund der Vertragsautonomie und der Vertragsfreiheit können die betroffenen Personen selbst entscheiden, ob sie einen Vertrag abschließen oder nicht. Es besteht also grundsätzlich keine allgemeine Behandlungspflicht.

Notfallbehandlung

In einer medizinischen Notfallsituation, also wenn beim Patienten gesundheitliche Schäden drohen, sofern er nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhält, ist der Arzt zur Hilfeleistung verpflichtet. Dies ergibt sich zum einem aus dem § 323 c Strafgesetzbuch (Unterlassene Hilfeleistung),

der auch für Nichtärzte Anwendung findet und wie folgt lautet:

„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Eine ausschließlich für den Arzt geltende Regelung zur Behandlungspflicht im Notfall findet sich in § 7 Absatz 2 Satz 2 der Musterberufsordnung:

„Ärztinnen und Ärzte achten das Recht ihrer Patientinnen und Patienten, die Ärztin oder den Arzt frei zu wählen oder zu wechseln. Andererseits sind – von Notfällen oder besonderen rechtlichen Verpflichtungen abgesehen – auch Ärztinnen und Ärzte frei, eine Behandlung abzulehnen.“

Der Arzt muss in einem solchen Fall jedoch nur unaufschiebbare Maßnahmen ergreifen, ist also nicht zu darüber hinausgehenden Behandlungen verpflichtet.

Vertragsarzt

Nach § 95 Abs. 3 S. 1 SGB V sind Vertragsärzte nicht nur zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt, sondern auch verpflichtet. Aus § 15 Abs. 1 SGB V folgt, dass die ärztliche Leistung von den Vertragsärzten als Sachleistung der Gesetzlichen Krankenversicherung ausgeübt wird.

Dadurch ändert sich aber nicht der Grundsatz, dass Vertragspartner des Behandlungsvertrages auch im Vertragsarztrecht Patient und Arzt, nicht Krankenkasse und Arzt sind. Ein Vertragsarzt kann eine Behandlung dann ablehnen, wenn triftige Gründe vorliegen, welche dies rechtfertigen, und es sich nicht um einen Notfall handelt. Dies ist in § 13 Absatz 7 Satz 3 wie folgt geregelt:

„Der Vertragsarzt darf die Behandlung eines Versicherten im Übrigen nur in begründeten Fällen ablehnen. Er ist berechtigt, die Krankenkasse unter Mitteilung der Gründe zu informieren.“

Nichtvorliegen der elektronischen Gesundheitskarte

Ein Fall, in dem die Behandlungsablehnung explizit geregelt ist, findet sich in § 13 Absatz 7 des Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä). Dort heißt es:

„Der Vertragsarzt ist berechtigt, die Behandlung eines Versicherten, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, abzulehnen, wenn dieser nicht vor der Behandlung die

Begründete Fälle für Ablehnung der Behandlung

Folgende Umstände können die Ablehnung der Behandlung rechtfertigen:

- Ist der betroffene Arzt überlastet, weil er bereits eine Vielzahl an Patienten zu behandeln hat und die Versorgung seiner Patienten nicht mehr ausreichend sein könnte, wenn weitere Patienten hinzukämen, darf ein Arzt Patienten ablehnen.
- Die Behandlungspflicht kann ebenfalls entfallen, wenn kein Vertrauensverhältnis zwischen dem Patienten und dem Arzt mehr besteht. Hat der Patient z. B. in der Vergangenheit ärztliche Anordnungen missachtet, den Arzt beleidigt oder bedroht, kann die Behandlung verweigert werden.
- Sollte die notwendige Behandlung nicht dem Fachgebiet des Arztes entsprechen, spricht er verfügt nicht oder nicht ausreichend über die jeweiligen Fähigkeiten oder medizinischen Kenntnisse, darf der Arzt den jeweiligen Patienten ablehnen und an einen Facharzt verweisen.
- Verlangt der Patient nach Behandlungsmethoden, die nicht indiziert und daher unwirtschaftlich sind, darf der Arzt diesen Patienten ebenfalls wegschicken und es besteht keine Behandlungspflicht.
- Wenn Patienten auf Sterbehilfe beharren oder einen Schwangerschaftsabbruch ohne medizinische Indikation wünschen, kann der Arzt die Behandlung verweigern.
- Eine Behandlungsverweigerung durch den Arzt ist normalerweise auch dann gerechtfertigt, wenn der jeweilige Patient einen Hausbesuch außerhalb des üblichen Praxisbereichs verlangt, kein zwingender Grund vorliegt und andere Ärzte in näherer Umgebung ebenfalls eine Praxis führen.

elektronische Gesundheitskarte vorlegt. Dies gilt nicht bei akuter Behandlungsbedürftigkeit sowie für die nicht persönliche Inanspruchnahme des Vertragsarztes durch den Versicherten.“

Bitte beachten Sie, dass Sie auch in diesem Fall die Behandlung nur ablehnen dürfen, wenn kein Notfall vorliegt. Bei akuter Behandlungsbedürftigkeit dürfen Ärzte Patienten daher nicht ablehnen.

Überschreiten der Budget- oder Fallzahlgrenzen

Befindet sich ein GKV-Patient bereits in Behandlung, so hat der Vertragsarzt dem Patienten die Leistungen zukommen zu lassen, die medizinisch notwendig sind und die in den GKV-Leistungskatalog gehören. Der Arzt kann sich also nicht darauf berufen, bei anderen Patienten schon so viele Leistungen erbracht zu haben, dass nunmehr sein Budget ausgeschöpft sei und dass er nicht verpflichtet sei, Leistungen oberhalb der Budgetgrenze kosten-

frei zu erbringen. Entsprechendes gilt bei abgestaffelten Leistungen, wenn die Obergrenze erreicht ist. Dem Arzt steht es selbstverständlich frei, die Behandlung eines Patienten gänzlich abzulehnen. Er darf jedoch nicht innerhalb eines Quartals vertragsärztliche Leistungen erbringen und ab Überschreitung der Budgetgrenze diese Leistungen verweigern oder privat liquidieren. Ihm drohen im Fall der unberechtigten Ablehnung vertragsärztliche Disziplinarverfahren. Zulässig ist es dagegen, bestimmte Leistungen wie z. B. Röntgenleistungen gänzlich aus dem Leistungskatalog der Praxis herauszunehmen.

Beendigung eines laufenden Behandlungsvertrages

Ein bestehender Behandlungsvertrag kann gemäß § 627 BGB grundsätzlich sofort und grundlos gekündigt werden mit der Einschränkung für den Arzt, dass die Kündigung nicht zur Unzeit – so z. B. nicht im laufenden Quartal – erfolgen darf. Der



Einem Vertragsarzt, der die geltenden Regelungen missachtet, können disziplinarrechtliche Maßnahmen, Schadensersatzansprüche des Patienten und ggf. strafrechtliche Sanktionen drohen.

Patient muss sich also die Behandlungsleistungen anderweitig beschaffen können. Kündigt der Arzt zur Unzeit und es liegt kein wichtiger Grund – wie oben dargestellt also ein berechtigter Fall – vor, kann der Patient Schadensersatzansprüche geltend machen.

Fazit

Im Ergebnis besteht eine grundsätzliche Behandlungspflicht nur im Vertragsarztrecht. Vertragsärzte können die Behandlung jedenfalls nicht ohne Weiteres verweigern, sondern benötigen hierfür einen rechtlich fundierten Grund.

Dem Vertragsarzt, der diese Regelungen missachtet und Patienten ohne einen solchen Grund nicht behandelt, drohen disziplinarrechtliche Maßnahmen seitens der Aufsichtsbehörde. Allen Ärzten drohen in solchen Fällen aber auch Schadensersatzansprüche des Patienten und ggf. strafrechtliche Sanktionen wegen unterlassener Hilfeleistung.



Justiziarin
Andrea
Schannath

Service

Bei individuellen Fragen zu diesem, aber auch allen anderen beruflichen Themen, können sich Mitglieder des NAV-Virchow-Bundes an die Justiziarin Frau Andrea Schannath wenden:

Chausseestraße 119b, 10115 Berlin,
Fon: (030) 28 87 74-125,
Fax: (030) 28 87 74-115;
E-Mail: andrea.schannath@nav-virchowbund.de
WhatsApp: 0152 25653079.